Bort abgefcnitten. Aber unbefümmert barum fpricht man die Armen "fculbig", trot

Paulus und trot Sted!

Und all das im Namen der "Kultur", der "Gerechtigkeit" und der "Humanität", all das im Zeitalter des patentierten "voraussehungslosen" Wissenschaftsbetriebs! Jener ausgesprochene Anarchist, dessen Sekretär 1906 die Bombe in den Hochzeitszug des seizeigen Königs von Spanien geworsen hat, war eben ein sanatischer Freidenker, jene dier Dominikaner aber waren "fromme" und "ehrenwerte" Mönche. Ferrer ist eben unter einer "klerikalen" Regierung verurteilt worden; jene vier Dominikaner aber sind verbrannt worden "mit Schub" einer Regierung 1, welche "reis" gewesen sein soll, "die Fesseln der mittelalterlichen Kirche abzuschütteln", durch den Fanatismus der Amtsvorsahren eines Gemeinderats, welcher mit Prosessor Lujo Brentano schon vor der Verössentlichung der Atten des Ferrerprozesses gegen das einstimmige Urteil des aus ehrenwerten Offizieren bestehenden Richterkollegiums Einspruch erhoben hat.

So etwa erffart fich "ber Zwiefpalt ber Ratur"!

13. 3med, Grund und Bedeutung der Bertagung.

Trot der erpreßten "Geständnisse" wagten die Bischöfe es nicht, das vom Berner Rate längst ersehnte Urteil zu fällen, ohne vorher den Papst um "Rat" gefragt zu haben²:

"Bergicht, die ward gen Rom gesandt, Was auch der Papst darin erkannt, Wann ihm die Sach ward fürgeleit Als g'meinem "Haupt' der Christenheit" [n, b] 3.

"Warum hat es nun wohl den beiden Herren Bischösen [trot des Einspruchs der Ratsherren] gefallen [oder gut gedünkt], den Prozeß unserem Heiligsten Bater, dem Papst, zuzuschicken und seine Heiligkeit um Rat der

[abzu] gebenden Urteile zu ersuchen?" 4

Es geschah "aus vielfältigen Ursachen und Bewegungen . . ., hie sales u melben nit not" 5. Professor Steck 6 meint: Der Gerichtshof schob die "Berkündigung wohl hauptsächlich deshalb auf, weil er durch den sunfreiwilligen] Rückzug des Provinzials inkomplet geworden" sei — ein auch von Professor Meher von Knonau 7 geteilter Irrtum; war doch den beiden Bischöfen im ersten päpstlichen Breve an die Richter ausdrücklich "die Kompetenz erteilt, auch gegen die Stimme des Provinzials weitergehen zu tönnen . . . "8. Sonst wäre es auch unbegreissich, warum der Provinzial sich abdanken ließ, ohne gegen den "unverständlichen" Beschluß seiner Mitrichter 9

¹ Ansh. 149.

² Bgl. De quat, her. d54 und Berner Ratsmanual vom 7. Sept. 1508 (Quell. 628).

Bgl. Berns Schreiben an Julius II. vom 24. Sept. (in der Mitte): Quell. 631.

Berns Schreiben vom 24. Sept. 1508 an Propst von Diegbach (Quell. 630).

Berner Ratsmanual vom 7. Sept. 1508 (Quell. 628).

⁷ Götting. Gel. Anzeigen 1905, 419.

⁸ Steck, Quell. xxxv f. 9 G. Boffert, Theol. Literaturzeitung 1902, Sp. 501.

Erläuterungen u. Erg. ju Janffens Gefch. 1X 3. 299

nach Rom appelliert zu haben. Nur eines war notwendig: die Einigkeit der Bischöfe.

Man wollte sich offenbar für alle Fälle den Rücken decken, beim schiefen Ausgang der Sache mit Murner darauf hinweisen können, daß auch "der Papst" "darin" "geurteilt hat". Denn wozu neue Vollmachten einholen, nachdem Julius II., wie wir hörten, gleich anfangs alle möglichen erteilt hatte? Es ist vielsagend, daß sich auch der Heilige Vater über die Verztagung wunderte und mit Verns Gesandten, Konrad Wymann, darüber "redete..., warum die Vischöse die Sache nicht ausgemacht hätten". Der Provinzial war fort, die beiden andern Richter aber konnten sich nicht einigen über das vom Verner Rat vorgeschriebene Strafmaß. Es "ward" nämlich an den Predigermönden durch die Folter zwar "so viel ... erfunden ..., daß man sie jäm[m]erstich] zum Tod verurteilte; doch wollte der ["barmherzige"] Vischof von Lausannes sie [ungeachtet des Wunsches des Hohen Rates] nit töten, sondern [lebenslänglich] einmsaluern [oder einterkern], der ["weltwitzige" Vischof von Wallis 4 wollte sie aber mit der Stadtsverwaltung] in das Feuer richten".

War das vielleicht eine abgekartete Geschichte? Oder ließ sich Matthäus Schinner von diplomatischen Erwägungen leiten? Aus Neigung handelte er jedenfalls nicht. Anshelm, gewiß ein unverdächtiger Zeuge, hob eigens hervor, daß der Bischof von Wallis das Urteil zum Feuertode "mit Schub der Bürger" gefällt hat.

Der Rat hätte die "Zwietracht" der Richter gewiß leicht lösen können; aber er glaubte die Ehre der Stadt nur durch Aufrichtung eines Scheiterschausens retten zu können und wollte darum von einer Begnadigung zu lebenslänglichem Gefängnis um keinen Preis etwas wissen. Er gab Wymann nach Aussetzung der Berhandlungen im Herbst 1508 ausdrücklich die Instructio mit nach Rom: "Sofern Euch begegnen würde, daß jemand meinen wollte, den gefangenen Predigern Gnade zu tun, es seien dieselben [gefänglich] einzunehmen und bei Leben bleiben zu lassen..., so wollet unterstehn, dem vor zu sein und — merken lassen ..., daß solches keines wegs nach gelassen [oder zugegeben] würde, ungehindert [oder unbekümmert darum], ob daher fer [n] ere Beschwerden besorgt werden sollten..." Um die gleiche Zeit richtete Bern an Propst von Dießbach und Hauptmann von Silinen in Rom das "ernst [1] che Begehr [en], bei dem Papst und wo das not sein wird allen möglich en Fleiß und Ernst anzukehren und

¹ Bon ben fier fet. o5 a.

² Wymanns Brief an Bern bom 5. Nov. 1508 (Quell. 633). 3 Ansh. 149.

⁴ Ebd. 149. 5 Schilling, Chron. 228 f. 6 Ebd. 229.

⁷ Quell. 629.

zu verhelfen, daß ¹ die berührten gefangenen Prediger ... nach ihrem Berdienen mit dem Feuer hingerichtet werden" ². Daß der Stadtmagistrat zuvor auch den Bischöfen die gleichen Vorschriften gemacht hat, wird wohl niemand bes zweiseln.

Matthäus Schinner war von Natur keineswegs ein hartherziger Mann3. Hätte Bern dem Bischof von Lausanne zugestimmt, so würde es gewiß auch der "weltwißige Bischof von Sitten" 4 getan haben, und damit wäre das mildere Urteil rechtskrästig geworden, die lange Vertagung aber, die kostspielige Romreise, der großzügige Revisionsprozeß überslüssig gewesen und der standalöse vierfache Justizmord unterblieben. Fueter in Zürich sagt also mit Recht: "Aus den Atten ergibt sich mit voller Sicherheit, daß ohne das gewalttätige Eingreisen der Berner Regierung der Prozeß nicht so blutig geendet hätte, ja daß es wohl überhaupt zu keinem Prozeß [gegen die Väter] gekommen wäre."

Der Aufschub des Urteils läßt um so tiefer blicken, als er vom Berner Kat aufs entschiedenste mißbilligt worden ist. Im Schreiben an Propst von Dießbach und Hauptmann von Silinen vom 24. September 1508 klagt er voll Entrüstung: "Wiewohl" der "Miß-handel" der Bäter "lauter und offenbar und an die beiden Herren von Lausanne und Sitten unser Begehr und Anrufen" gerichtet worden ist, "auf die berührten Prediger nach ihrem Verdienen mit Strafe zu handeln, so hat doch solches nit erfunden werden mögen. . . . Daher ist nun unsere Gemeinde nit wenig beunruhigt und des Fürnehmens gewesen, selbst in der Sache zu handeln" — was nichts anderes als Lynchjustiz gewesen wäre! Nur bedingungsweise willigte die Regierung in die Vertagung der Verhand-lungen ein: erst als die Bischöfe sich "erläutert" hatten, "daß die Gefangenen in . . . [der] Stadt [Vern] bleiben und dazu allhie um ihren Mißhandel versdiente Strafe [er]leiden sollen" 7. Die Vedenken der Bischöfe müssen also groß gewesen sehn, wenn sie troß alledem nicht nachgegeben haben.

Es ist nicht minder bemerkenswert, daß selbst der Richter, welcher Bern am meisten entgegenkam, froh gewesen wäre, wenn er nichts niehr mit der Sache zu tun gehabt hätte. In einem Briefe vom "Ostermontag", dem 9. April 1509, bat nämlich Bischof Schinner den Berner Rat, mit Rückslicht auf seine "Überlast, Sorge und Handlung" von seiner Gegenwart beim Revisionsprozes wo möglich abzusehen; denn er habe "der schwebenden Läuse

¹ Drig.: "damit." 2 Schreiben vom 24. Sept. 1508 (Quell. 630).

³ Bgl. feine Unrede an den Prior vom 13. Sept. 1507 (Quell. 291 ff); ferner Quell. 172 177 u. 190.

⁴ Ansh. 149. 5 hift. Zeitschr. XCVIII (1907), 3. Folge II 625.

⁶ Quell. 630. Berner Ratsmanual vom 7. Sept. 1508 (Quell. 628).

halber ... auf nächst künftige Wochen gen Naters einen Landtag bestimmt", weshalb sich seine "Abwesenscheit] vom Land nit wohl fügen" wolle 1. Und doch handelte es sich um den "Austrag" einer "Sache", wodurch Bern "Ruhm und Lob" erhoffte 2, der kriegerische, auf fremde Hilfe angewiesene "Beschützer der Freiheit der Kirche" von Wallis und Sitten aber sich den "ewigen" Dank der Stadt verdienen sollte 3.

Dabei muß erwähnt werden, daß die bischöflichen Richter sonst keineswegs ängstlich waren. Es ist 3. B. im päpstlichen Breve vom 20. Mai 1508 "der Punkt der Tortur etwas zweideutig gehalten", so daß "man zweiseln konnte, ob er sich nur auf Jetzer oder auch auf die Bäter beziehe" (Steck4). Auch der "kluge und vorsichtige" neunundsiebzigjährige Ratsherr Thüring Fricker5, von 1470 bis 1492 Stadtschreiber von Bern, erklärte in einem Gutachten an den Berner Rat vom 19. August 1508:

"Bie[wohl] doch der Jeger durch des Nachrichters Knecht [peinlich] gefragt, der ein purer Laie ift, so mag doch darum mit priefterlichen Personen . . ., so [sang] sie noch nit degradiert oder ihrer Ümter mit Urteil beraubt sind, nit also versahren werden."

Trothem nütte es nicht das geringste, als der Verteidiger unter Berufung auf das papstliche Breve und die Väter unter hinweis auf ihre priesterlichen Privilegien gegen die Anwendung der Folter protestierten?

14. "Wie [oder warum] Achilles, Bischof zu Castelli, von Rom gen Bern gefandt ward."8

"Biel Neb' hab' ich gehört bavon,
Daß sie der Papst wollt' dannen lon Führen und dem Orden heim geben,
Das war der Stadt von Bern nit eben.
Aus was Ursach, das weiß nit ich,
Auch ziemt's nit, daß ich's hie [a]ussprich...
Und da der Papst sah ihren B'stand,
Den sie darin gebrauchet handt,
Und sie mit Ernst das wollten han,
Daß man sie sollte strafen lan
Bu Bern, da sie die übeltat
Begangen hatten in der Stadt,

¹ Quell. 641.

² Bgl. Berns Schreiben an Propst von Diegbach vom 24. Sept. 1508 (Quell. 629); bazu Wymanns Brief an Bern vom 5. Nov. 1508 (Quell. 633).

³ Ngl. Berns Schreiben an Bischof Schinner vom 9. April 1509 (Quell. 642), Schluß.

⁴ Jeberprozeß 38. 5 Bgl. Quell. 57 Unm. 6 Cbb. 627.

⁷ C6b. 220 224 u. 275. 8 Bon ben fier fet. 114 b.